

Zusammenfassung

Diese Diplomarbeit behandelt das traditionelle römischrechtliche Institut der Ersitzung und dessen heutige Regelung im tschechischen und deutschen Recht. Der Schwerpunkt liegt in den unterschiedlichen ideologischen Auffassungen beider Regelungen desselben Rechtsinstituts und dessen Wurzeln im römischen Recht. Für die tschechische Rechtsregelung und Rechtswissenschaft bildet das gültige österreichische bürgerliche Gesetzbuch ABGB, das bis zum Jahre 1950 der tschechoslowakische Zivilkodex war, die wichtigste Inspirationsquelle. Deswegen wird auch dem österreichischen ABGB beträchtlicher Raum gegeben.

Das Hauptziel dieser Arbeit ist der Vergleich der unterschiedlichen Wertungsauffassungen in der deutschen und tschechischen Rechtswissenschaft, die die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ersitzung auf vielen Ebenen beeinflussen. Im Interessenmittelpunkt stehen Streitfragen der Ersitzung und der Vergleich von deren Lösungen in beiden Rechtsordnungen unter Berücksichtigung sowohl der tschechischen Zivilistik der ersten Republik als auch der römischrechtlichen Zivilistik.

Systematisch werden in der Arbeit die Regelungen der Ersitzung im römischen, deutschen und tschechischen Recht getrennt behandelt. Der erste Teil der Arbeit fasst die römischrechtliche Regelung zusammen, die in den folgenden Erörterungen nicht außer Acht gelassen wird. Es folgt eine Abhandlung über die Ersitzung im deutschen Recht, dessen gesetzliche Regelung die Ersitzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen getrennt regelt. Deshalb behandelt diese Arbeit die Ersitzung beweglicher und unbeweglicher Sachen sowohl im deutschen als auch im tschechischen Recht ebenfalls gesondert. Den Erörterungen über Auffassung, ideologische Hintergründe und praktische Relevanz der Ersitzung beweglicher Sachen in deutscher Rechtsregelung folgt die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der Ersitzung beweglicher Sachen im deutschen Recht mit Betonung der Streitfragen. Auch die Rechtsfolgen der Ersitzung im deutschen Recht werden in einem Unterkapitel dargestellt. Der zweite Teil der Abhandlung über Ersitzung im deutschen Recht befasst sich mit der Ersitzung von Immobilien, einschließlich Streitfragen, die sich vor allem auf die Ersitzung contra tabulas beziehen.

Die Abhandlung über die tschechische Rechtsregelung ist ähnlich strukturiert. Am Anfang werden detailliert die unterschiedlichen ideologischen Hintergründe behandelt, gefolgt von Erörterungen über Voraussetzungen der Ersitzung im tschechischen Recht, die die Konzeption vom qualifizierten Besitz im tschechischen (und österreichischen) Recht berücksichtigen. Es wird auch nicht an den Streitfragen über das Wesen des qualifizierten Besitzes bei außerordentlicher Ersitzung vorbeigegangen. Besondere Aufmerksamkeit wird den intertemporalen Bestimmungen des gültigen bürgerlichen Gesetzbuches in der Tschechischen Republik, die sich auf Ersitzung beziehen, gewidmet. Genau wie im Teil über das deutsche Recht werden die Rechtsfolgen der Ersitzung gesondert behandelt. Die Abhandlung über die tschechische Rechtsregelung schließt die Auseinandersetzung über Voraussetzungen der Ersitzung unbeweglicher Sachen im tschechischen Recht ab, da der Gesetzgeber sie zwar nicht im Wortlaut des Gesetzes von den Voraussetzungen der Ersitzung einer beweglichen Sache (bis auf die Länge der Ersitzungsfrist) unterscheidet, aber wegen der Eintragung der meisten unbeweglichen Sachen in das Grundbuch in der Tschechischen Republik bei der Frage der Ersitzung unbeweglicher Sachen im tschechischen Recht erhebliche Streitfragen entstehen, vor allem bezüglich des Grundsatzes der materiellen Publizität des Grundbuchs.